



30. Oktober 2008

Gemeinderat
9552 Bronschhofen

082

Gemeinde Bronschhofen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Im Mösli**

Die 3077 m² grosse Parzelle Nr. 197 liegt in der Wohnzone W3. Das gegen Westen stark abfallende Planungsgebiet liegt zwischen der Eisenbahnlinie Wil-Weinfelden und der Bildstrasse. Geplant sind zwei in der Höhe gestaffelte Mehrfamilienhäuser mit je vier übereinander liegenden Wohnungen. Gemäss Art. 2 der besV bezweckt der Gestaltungsplan:

- eine vorzüglich in die ortsbauliche Umgebung und in die Topografie integrierte Gesamtüberbauung;
- eine Überbauung mit überdurchschnittlichen Wohnungsgrundrissen;
- das Sicherstellen der Erschliessung.

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

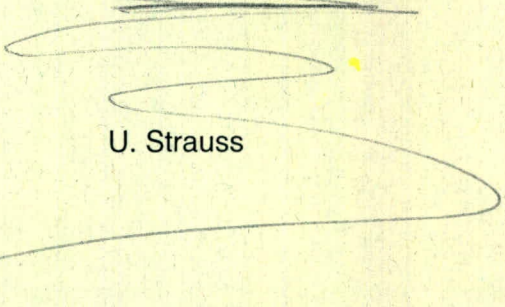
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, AREG